

## Merkblatt Patente in Italien

### Laufzeit

Das italienische Patent hat bei jeweils fristgerecht eingezahlten Jahresgebühren eine Laufzeit von 20 Jahren, die mit der Einreichung der Anmeldung beginnt.

### Benutzungszwang

Patente müssen in Italien innerhalb von 3 Jahren ab Erteilungsdatum bzw. 4 Jahren ab Anmeldedatum (je nach dem, welche Frist später abläuft) in einem solchen Ausmaß benutzt werden, dass die Bedürfnisse des einheimischen Markts erfüllt werden. Danach darf das Patent nicht länger als für 3 aufeinanderfolgende Jahre unbenutzt bleiben. Bei Nichtbenutzung kann einem Dritten auf Antrag eine Zwangslizenz erteilt werden, es sei denn, die Gründe für die Nichtbenutzung liegen außerhalb der Verantwortung des Patentinhabers. 2 Jahre nach der Erteilung der ersten Zwangslizenz läuft das Patent wegen Nichtbenutzung aus. Der Import oder Verkauf von patentgeschützten Produkten, die in einem anderen WTO-Mitgliedsland hergestellt wurden, nach bzw. in Italien gilt als Benutzung. Eine nur nominale Benutzung (durch direkte Angebote, Werbung und/oder symbolische Verkäufe) entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften und ist daher kaum zielführend. Erfindungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die in Italien zum ersten Mal auf einer offiziellen oder offiziell anerkannten Ausstellung gezeigt werden, gelten für die Zeit des Ausstellens als benutzt, vorausgesetzt, dass sie für mindestens 10 Tage ausgestellt wurden, bzw. für die komplette Dauer der Ausstellung, falls diese weniger als 10 Tage lang dauerte. Dies gilt jedoch nur für den ersten Zeitraum von 3 Jahren ab Erteilung des Patents.

### Kennzeichnung

Es ist nicht vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert, an den durch das Patent geschützten Gegenständen oder in Prospekten u. dgl. auf das Bestehen des Schutzrechtes hinzuweisen, z.B. durch die Kennzeichnung 'Brevettato', 'Brevetto', oder 'Brev.'.

### EU-Mitgliedsländer

Italien ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Patente hat dies zur Folge, dass, sobald durch das Patent geschützte Produkte durch den Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis in einem EU-Mitgliedsland verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann.